Friedhofsgebührenordnung

Für die Friedhöfe in Reinshagen und Lüdershagen

vom 21.06.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentliche Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Reinshagen und Lüdershagen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusätzliche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
   1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
   2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
   3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
   4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
   5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren:

1.1 Reihengrabstätten:

je Grabbreite für 25 Jahre	270,00 €

1.2 Wahlgrabstätten:

je Grabbreite für 25 Jahre	320,00 €
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,80 €

1.3 Familiengrabstätten

je Grabbreite für 50 Jahre	640,00 €
Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,80 €

1.4 Rasengräber: (Gemeinschaftsanlagen)

für Urnen für 25 Jahre	320,00 €
Pflegeaufwand jährlich	13,40 €

Die Gebühren für den Erwerb, des Nutzungsrechtes, die FUG und die Pflege werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

für Särge / Urnen incl. FUG für 25 Jahre	1030,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet. Sie beträgt Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.	15,00 €

3. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	12,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	14,00 €
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	55,00 €
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 €

4. Benutzungsgebühren

Gebühr Ruheraum bei nicht Gemeindegliedern (bis 3 Tage)	25,00 €

5. Beisetzungsgebühren:

Urnenbeisetzung	70,00 €
Sargbestattung	70,00 €

6. Gebühren zur Genehmigung einer Ausgrabung

Ausgrabung eines Sarges	110,00 €
Ausgrabung einer Urne	40,00 €

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 26.09.2007 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Reinshagen am 21.06.2016

H. Holtz-Neuendorff

(Heide Holtz- Neuendorff)

Vorsitzendes oder stellvertretendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Siegel

Evang.-Luth. Kirche Reinshagen

(Friederike Jaeger, Pastorin)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Genehmigung: